

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der arevo GmbH, Luisenstraße 5, 30159 Hannover

1. Geltungsbereich

1.1

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der arevo GmbH, Luisenstraße 5, 30159 Hannover (nachfolgend „**arevo**“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend einzeln „**Kunde**“ oder als Gesamtheit „**Kunden**“; arevo und Kunden einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet) für die Erbringung des in Ziffer 2. dieser AGB benannten Vertragsgegenstandes in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

1.2

AGB des Kunden, die von den diesen AGB abweichende Regelungen enthalten, werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn arevo diese ausdrücklich und in Textform akzeptiert.

1.3

Sonstige von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Textformklausel.

2. Vertragsgegenstand

2.1

Arevo erbringt gegenüber ihrem Kunden Nachweis- und/oder Vermittlungsleistungen zum Abschluss von Kauf-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Immobilien aller Art (der von dem Kunden abgeschlossene Nutzungsvertrag nachfolgend „**Hauptvertrag**“). Kunden der arevo sind sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

2.2

Der konkret von arevo gegenüber dem Kunden geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden, hilfsweise aus dem Exposé oder der Objektbeschreibung.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Beschreibungen und Darstellungen auf der Unternehmenswebseite und in Werbeunterlagen der arevo dienen der allgemeinen Information und begründen keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die im Exposé enthaltenen Objektangaben werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr mitgeteilt; maßgeblich sind die Angaben des Verkäufers bzw. Vermieters.

3.2

Arevo ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten einem oder mehrerer Unterauftragnehmer, insbesondere sogenannter Zwischenmakler oder Kooperationspartner, zu bedienen. Im eigenen Interesse überträgt arevo ihre Leistungen jedoch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, wovon sie sich vor der Einschaltung mit zumutbarem Aufwand überzeugt hat. Ein Wechsel des Vertragspartners für den Kunden ist mit der Einschaltung eines Unterauftragnehmers nicht verbunden. Arevo wird einen Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über die Einschaltung eines Unterauftragnehmers informieren.

3.3 Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist arevo berechtigt, im Rahmen desselben Hauptvertrages sowohl für den Verkäufer bzw. den Vermieter als auch für den Käufer bzw. den Mieter provisionspflichtig tätig zu werden („**Doppeltätigkeit**“). Der Kunde wird hierüber vor Vertragsschluss mit arevo in Textform informiert. Die gesetzlichen Regelungen im Falle einer vertragswidrigen Doppeltätigkeit, insbesondere § 654 BGB, bleiben unberührt.

4. Provision

4.1 Allgemeine Regelungen, Provisionsanspruch

4.1.1 Arevo erhält für ihre Leistungen entsprechend Ziffer 2. im Falle des Erfolgs von dem Kunden eine Provision. Der Anspruch der arevo auf Erhalt der Provision entsteht mit dem Zustandekommen eines wirksamen Hauptvertrages gemäß § 652 BGB, sofern dieser auf der Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit von arevo beruht.

4.1.2 Die Provision wird mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages fällig. § 656 d Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

4.1.3 Arevo stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße Rechnung, die innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zu begleichen ist.

4.1.4 Der Kunde verpflichtet sich, arevo spätestens 3 Werktage nach Zustandekommen des Hauptvertrages alle zur Provisionsberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.1.5 War dem Kunden der von arevo vermittelte Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss mit arevo bekannt, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Provision hiervon unberührt, wenn arevo einen kausalen Beitrag zum Abschluss des Hauptvertrags leistet bzw. geleistet hat.

4.2 Höhe der Provision bei Zustandekommen von gewerblichen Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen

Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten schuldet der Kunde bei dem Zustandekommen von gewerblichen Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen folgende Provisionssätze, abhängig von der Mindestvertragslaufzeit des Hauptvertrages:

Mindestvertragslaufzeit	Provision
1–59 Monate	2,5 Bruttomonatsmieten
60–119 Monate	3,0 Bruttomonatsmieten
120–179 Monate	4,0 Bruttomonatsmieten
mehr als 180 Monate	5,0 Bruttomonatsmieten

Bruttomonatsmiete meint dabei die vereinbarte Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten, jeweils ohne Umsatzsteuer. Bei der Berechnung dieser bleiben mietfreie Zeiten, Mietreduzierungen oder sonstige Incentives außer Betracht.

Bei Staffelmieten ist die Durchschnittsmiete über die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit maßgeblich.

Die angegebenen Provisionssätze verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Höhe der Provision bei Zustandekommen von Kaufverträgen über Gewerbeimmobilien

Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, schuldet der Kunde bei dem Zustandekommen von Kaufverträgen über Gewerbeimmobilien folgende Provisionssätze, abhängig von der Höhe des im Rahmen des Hauptvertrages beurkundeten Kaufpreises:

bis 20.000.000 €	6,0 % des beurkundeten Kaufpreises
20.000.000,01 € – 25.000.000 €	5,0 % des beurkundeten Kaufpreises
25.000.000,01 € – 50.000.000 €	4,0 % des beurkundeten Kaufpreises
50.000.000,01 € – 100.000.000 €	3,0 % des beurkundeten Kaufpreises
ab 100.000.000,01 €	2,0 % des beurkundeten Kaufpreises

Die angegebenen Provisionssätze verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4 Höhe der Provision bei Zustandekommen von Mietverträgen über Wohnräume

4.4.1 Ist Kunde der arevo ein Wohnungssuchender und arevo ausschließlich in dessen Interesse tätig, beträgt die von dem Kunden geschuldete Provision zwei (2) Nettomonatsmieten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. § 2 Abs. 1a WoVermRG bleibt unberührt.

4.4.2 In den übrigen Fällen beträgt bei dem Zustandekommen von Mietverträgen über Wohnräume die von dem Kunden geschuldete Provision. Nettomonatsmieten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.5 Höhe der Provision bei Zustandekommen von Kaufverträgen über Wohnimmobilien

4.5.1 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, schuldet der Kunde bei dem Zustandekommen von Kaufverträgen über Wohnimmobilien im Sinne des § 656a BGB eine Provision in Höhe von 7,14 % des beurkundeten Kaufpreises. Dieser Betrag versteht sich inklusive der zum Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.5.2 Ist der Käufer der Wohnimmobilie Verbraucher und wird arevo sowohl für den Kunden als auch für den anderen Vertragspartner des Hauptvertrages provisionspflichtig tätig, so fällt für beide Parteien des Hauptvertrags die Provision in gleicher Höhe an. In diesem Fall entfällt auf jede Partei 3,57 % des beurkundeten Kaufpreises, inklusive der zum Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.5.3 Ist der Käufer der Immobilie Verbraucher und arevo wird nur für den Kunden provisionspflichtig tätig, so kann mit dem anderen Vertragspartner des Hauptvertrages die Erstattung der Maklerprovision nur vereinbart werden, wenn der Kunde mindestens in gleicher Höhe zur Zahlung der Provision verpflichtet bleibt. Wird eine solche Vereinbarung mit dem anderen Vertragspartner getroffen, entfällt auf jede Partei 3,57 % des beurkundeten Kaufpreises, inklusive der zum Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Ersatz- und Folgegeschäfte

5.1 Ein Anspruch der arevo auf Provision entsprechend Ziffer 4.1 entsteht auch dann, wenn statt des ursprünglich vorgesehenen Geschäftes ein anderes Geschäft (nachfolgend „**Ersatz- und Folgegeschäfte**“) zustande kommt, sofern die Tätigkeit von arevo für das Zustandekommen dieser Ersatz- und Folgegeschäftes mitursächlich war.

5.2 Solche Ersatz- und Folgegeschäfte liegen beispielsweise dann vor, wenn der Kunde im Zusammenhang mit der Tätigkeit der arevo von seinem potenziellen und von arevo nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt.

5.3 Es ist nicht erforderlich, dass das Ersatz- und Folgegeschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen Geschäft wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss, um die Provisionspflicht nach Ziffer 5.1 auszulösen.

5.4 Für die Bestimmung der Höhe der Provision entsprechend Ziffer 4. ist allein die Art des Ersatz- und Folgegeschäftes maßgeblich, nicht die des ursprünglich vorgesehenen Geschäftes.

6. Vertraulichkeit und Weitergabeverbot

6.1

Alle Exposés, Informationen, Mitteilungen und Unterlagen von arevo sind ausschließlich für den jeweiligen Kunden bestimmt (nachfolgend „**kundenspezifische Informationen**“).

6.2

Jede Weitergabe dieser kundenspezifischen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von arevo in Textform.

6.3 Gibt der Kunde kundenspezifische Informationen ohne die nach Ziffer 6.2 notwendige Zustimmung der arevo vorsätzlich oder grob fahrlässig an einen Dritten weiter und kommt infolgedessen mit dem Dritten oder einer anderen Person, an die der Dritte seinerseits die kundenspezifischen Informationen weitergegeben hat, ein Hauptvertrag zustande, schuldet der Kunde arevo die vereinbarte Provision. Sofern diese nicht vereinbart ist, schuldet der Kunde die übliche Provision. Im Falle der Vermittlung von Wohnraum im Sinne des WoVermRG gilt hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe abweichend § 4 WoVermRG.

7. Aufwendungsersatz

Kommt kein Hauptvertrag zustande, hat arevo Anspruch auf Ersatz der nachweislich entstandenen konkreten Aufwendungen, soweit diese ausschließlich im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag angefallen und angemessen sind (z. B. Kosten für Inserate, Fahrten zum Objekt oder Gebühren für Grundbuchauszüge). Nicht zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören allgemeine Geschäftskosten der arevo Bürokosten, Mieten oder Personalkosten, die der Kunde nicht, auch nicht anteilig, zu tragen hat. Bei der Vermittlung von Wohnräumen gilt ergänzend § 3 Abs. 3 WoVermRG.

8. Haftung

8.1

Arevo haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.2

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet arevo nur bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.3

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der arevo..

9. Datenschutz und Kommunikation

9.1 Arevo verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zwecke unter Einhaltung der DSGVO und dem BDSG.

9.2 Die Kommunikation zwischen arevo und dem Kunden erfolgt unter anderem elektronisch, insbesondere auch über unverschlüsselte E-Mails. Der Kunde ist sich bewusst, dass unverschlüsselte E-Mails nur eine eingeschränkte Sicherheit und Vertraulichkeit bieten. Der Kunde stellt arevo bei Vertragsabschluss eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, unter der er für arevo erreichbar ist.

10. Verbraucher-Widerrufsrecht

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, wird dem Kunden vor Abschluss des Vertrages mit arevo eine gesonderte Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt. **11.**

Schlussbestimmungen

11.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Maklervertrag als Gerichtsstand der Sitz von arevo zum Zeitpunkt der Klageerhebung vereinbart.

11.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB unberührt.

Stand: 25.02.2026

